Martin VOGT: „Das deutsch-niederländische Kreditabkommen und das ‚Tubantia'-Abkommen. Eine Episode in den deutsch-niederländischen Beziehungen der frühen Zwischenkriegszeit."

Zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte schreiben zwei profunder Kenner der Materie, Michael F. FELDKAMP und Michael WETTENGEL, einmal über die Finanzierung des Parlamentarischen Rates 1948/49 und über die Rolle des Sekretariats des Parlamentarischen Rates bei der Erarbeitung des Grundgesetzes. Elke HAUSCHILDT erörtert die dubiose, begriffliche Entstehung und die positive Rolle der Organisationseinheit „Arbeitsgruppe Sonderprobleme der Sozialordnung" im Bundesministerium für Arbeit.

Besondere Aufmerksamkeit verdient der Beitrag von Hans-Günther BORCK „Als das Rad erfunden wurde" mit dem Untertitel „Bismarck knüpft das soziale Netz". Der Verfasser trägt nicht nur historische und verwaltungstechnische Angaben zusammen, sondern kommentiert die Entstehung der ersten Gesetze zur Kranken- und Unfallversicherung vom 31. Mai 1883 sowie zur Alters- und Invalidenversicherung vom 24. Mai 1889 und untersucht die Rolle der Parteien. Gegen beide Gesetzesvorlagen votierte die SPD-Fraktion geschlossen im Reichstag. „Bismarcks Unfallversicherung", schreibt Borck, „wurde zwischen 1887 und 1903 zum Vorbild für ganz Europa" (S. 541). Die Bezüge zur Gegenwart sind evident.

Zwischen der Einführung von Charles KECSKEMÉTY, dem langjährigen Generalsekretär des International Council on Archives (ICA), für den Europäer Friedrich P. Kahlenberg und Franz-Josef HEYENS persönlicher Würdigung liegt ein „bunter Strauß wissenschaftlicher Beiträge", der hoffentlich seine Leser findet, die den Band als Fundgrube, über die eigentlichen archivwissenschaftlichen Bedürfnisse hinaus – eines überreichen Wissenschatzes – empfinden mögen und mangels seiner Gliederung nicht an ihm verzagen.

Leipzig Gerald Wiemers

Recht – Idee – Geschichte. Beiträge zur Rechts- und Ideengeschichte für Rolf Lieberwirth anläßlich seines 80. Geburtstages, hrsg. von Heiner LÜCK und Bernd SCHILDT. Böhlau Verlag, Köln, Weimar, Wien 2000. 720 S., 1 Kt.

Die Festschrift zum 80. Geburtstag des viele Jahre an der Universität Wittenberg lehrenden Rechtshistorikers Rolf Lieberwirth enthält auch eine ganze Reihe von Aufsätzen, die für die sächsische und thüringische Landesgeschichte von Bedeutung sind. Sie sollen im folgenden bei der Besprechung des Sammelbandes für diese landesgeschichtliche Zeitschrift im Vordergrund stehen; eine Aussage über die Qualität und Bedeutung der anderen Beiträge ist damit nicht verbunden.

Die Festschrift besteht aus vier Teilen: Teil 1 enthält Beiträge zur Geschichte von Gerichtsverfassung und –verfahren. Aus diesem Teil wäre der kürzere Beitrag von Bernhard DIESTELKAMP zur „Einung thüringisch-sächsischer Städte im Kampf gegen die Veme" erwähnenswert. Solche Einungen wurden unter anderem auch mit dem Ziel abgeschlossen, die gerichtsstandsprivilegierten Bürger der beteiligten Städte vor den Ladungen an das Vemegericht zu schützen. Der zweite Teil ist im weitesten Sinne der Gesetzgebungsgeschichte gewidmet. Hier finden sich Beiträge zur Sachsen- und Schwabenspiegelforschung, zur städtischen Normgebung in Form von Willküren und schließlich zur frühneuzeitlichen Policeygesetzgebung. Letztere thematisiert Bernd SCHILD in einem Aufsatz über die Policey- und Landesgesetzgebung des 16. Jahrhunderts am Beispiel von Dorf- und Landesordnungen der Grafschaft Schwarzburg. Gerhard LINGELBACH referiert in einem umfangreichen Beitrag über Entstehung, Inhalt und Wirkungsgeschichte des Codex Augusteus, der „bedeutendsten Kompilation kursächsischer Gesetze des Ancien Régime" (S. 249). Teil 3 beinhaltet Beiträge zur

Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte, wobei hier vor allem auf den Beitrag des Mitherausgebers Heiner LÜCK zu verweisen ist, der dort einen weitgespannten Überblick über die Tradition der Rechtswissenschaft und des juristischen Unterrichts an der Universität Wittenberg gibt. Teil 4 des Sammelbandes schließlich („Staat und Idee") läßt sich inhaltlich kaum auf einen einheitlichen Nenner bringen, – für die sächsische Landesgeschichte bedeutsam sind hier jedenfalls die Beiträge von Barbara DÖLEMEYER und Karlheinz BLASCHKE. Dölemeyer zeigt am kursächsischen und hessischen Beispiel die Anliegen jener von Merkantilismus und Kameralismus inspirierten Reformbemühungen, wie sie in den meisten Territorien des Reichs im Laufe des 18. Jahrhunderts zu beobachten sind. Sie wurden den Monarchen vor allem auch in der policeywissenschaftlichen Literatur dieser Zeit nahegelegt. Dahinter standen vorrangig wirtschaftspolitische Zielsetzungen; auch die Justiz- und Bildungsreformen, die zum Standardprogramm solcher „Staatsreformen" zählten, ordneten sich in diese Zielperspektive ein.

Für die sächsische Landesgeschichte besonders bedeutsam ist aber ohne Zweifel der umfangreiche Aufsatz von BLASCHKE zur Struktur der „Staatlichkeit im Markgraftum Oberlausitz bis 1835". Blaschke beschreibt hier detailgenau die Schichtung der Herrschaftsrechte in einem Territorium, das zwar unter der Oberherrschaft der sächsischen Kurfürsten stand, das aber ein auffallend geringes Maß an flächenhafter Erfassung durch eine einheitliche zentrale Landesherrschaft aufwies. Es stellt sich vielmehr als nur locker integrierter Verbund fürstlicher „Standesherrschaften", adeliger und klösterlicher Grundherrschaften und schließlich städtischer Territorien dar. Blaschke sieht das Markgraftum Oberlausitz auf dem Wege zum frühneuzeitlichen Territorialstaat sozusagen steckengeblieben, verharrend in einem „feudalen Urzustand" (S. 636). Dies wird unter anderem auch mit einer als Anhang beigegebenen großen Karte ausgesprochen anschaulich und plastisch dargestellt. Rezensent hat freilich Bedenken, ob man die Oberlausitz wirklich als ein in der deutschen Territoriengeschichte „einzig dastehenden Sonderfall" (S. 638) bezeichnen kann. Denn es ließen sich durchaus ganz entsprechend strukturierte Territorien im alten Reich finden. So drängt sich beispielsweise der Vergleich mit den vorderösterreichischen Landen auf, also den unter habsburgischer Oberherrschaft stehenden Gebieten im Elsaß und im Breisgau, die in der einschlägigen Landesgeschichtsschreibung bezeichnenderweise auch als „Territorialverband" bezeichnet werden. Was das Bautzener Oberamt in der Lausitz war, das war die „Regierung" im elsässischen Ensisheim: Diese landesherrliche Zentralinstanz konnte gegenüber den Landsassen der vorderösterreichischen Lande kaum mehr Herrschaftsrechte geltend machen, als der sächsische Kurfürst über sein Bautzener Oberamt in der Lausitz. Die von der Ensisheimer „Regierung" wahrgenommenen obrigkeitlichen Kompetenzen beschränkten sich wie diejenigen des kurfürstlichen Oberamtes auf „Landsteuern" (S. 630f.) und „Appellationen" (S. 631f.); hinzu kam das Aushebungsrecht, auf das Blaschke in seiner Untersuchung nicht eingeht. Alle anderen hoheitlichen Kompetenzen lagen bei den Landsassen bzw. dem Landtag, zu dem sich auch die vorderösterreichischen Stände regelmäßig zusammenfanden. Auch im vorderösterreichischen Breisgau und Elsaß gab es keine „flächendeckende Lokalverwaltung" (S. 635) in der Hand des Landesherrn und keinerlei „Verämterung" (S. 636) des Territoriums. Lediglich der höhere Anteil landesherrlicher Grundherrschaften wäre als Unterschied zu verzeichnen, aber das läßt das beiden Territorien gemeinsame Strukturmerkmal sehr geringer Einbindung der Landsassen in den Territorialverband im Prinzip unberührt. Und es ist zu vermuten, daß sich weitere Beispiele dieser Art finden ließen.

Frankfurt am Main Thomas Simon

*